

2446 009

130

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 490/68 B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Israel I [REDACTED],
T [REDACTED], Israel, A [REDACTED] H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hält die Zulassung der Revision für geboten, weil der Bundesfinanzhof (RsW 1966, 219 Nr. 15) die Zulässigkeit einer Aufrechnung gegen einen Entschädigungsanspruch verneint hat, während das Berufungsgericht sie im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1965, 225 Nr. 20) bejaht hat. Diese Rechtsfrage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen die Abweisung der Klage unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung nach § 10 EStG. Nach dieser Vorschrift sind auf die Entschädigung aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1955, 299 Nr. 57) sind solche Leistungen grundsätzlich auch auf

180

- 3 -

eine Entschädigung für Freiheitsentziehung anszurechnen. Auch ein zur Rückzahlung fälliges Darlehen und die dafür geschuldeten rückständigen Zinsen können mit der Entschädigung für Freiheitsschaden verrechnet werden (BGH RsW 1962, 306 Nr. 16). Hier hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der damalige Staatskommissar Dr. A. [REDACTED] dem Verlag "N. W." GmbH für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. August 1948 einen Amtskassenkredit in Höhe von 10.000 DM gewährt. Davon standen seit dem 1. Januar 1950 noch 6.970,58 DM samt Zinsen offen. Ein früherer Mitgesellschafter Landau hat in der Folgeseit 3.570 DM getilgt; über deren Verrechnung besteht Streit. Die noch offene Forderung übersteigt jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den dem Kläger wegen Freiheitsschadens noch zustehenden Betrag von 1.400 DM und weiteren 300 DM erheblich. Der Kläger war Mitgesellschafter der in Gründung befindlichen, in der Folgeseit jedoch nicht eingetragenen GmbH. Er war an dieser Vorgesellschaft mit 20 % beteiligt. Das Darlehen wäre nicht gewährt worden, wenn nicht alle Gesellschafter Verfolgte gewesen wären, die in der Gründung der Verlagsgesellschaft und der Herausgabe der Zeitschrift eine Möglichkeit zum Gelderwerb sahen. Das Darlehen ist somit auch im Zuge der Wiedergutmachung aus den hierfür vorgesehenen Geldmitteln bewilligt worden. Mit der Leistung an alle Gesellschafter ist zugleich jedem einzelnen dieser Gesellschafter eine Starthilfe in Höhe seiner Beteiligung gewährt worden. In dieser Höhe kann daher jeder Beteiligte als persönlich Begünstigter in Anspruch genommen werden, nicht nur, wie das Berufungsgericht meint, als ein gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG Haftender. Das gilt zumindest dann, wenn es wie hier nicht zur Gründung der Gesellschaft gekommen ist. Unter diesen Umständen ist daher die Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 BGG mindestens entsprechend dem Maße der persönlichen Beteiligung und Begünstigung unbedenklich. Der sonach anszurechnende Betrag von mindestens 2.000 DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

übersteigt den dem Kläger als Entschädigung für Freiheits-
schaden zustehende Summe. Die vom Berufungsgericht bestä-
tigte Abweisung der Klage rechtfertigt sich somit aus dem
Gesichtspunkt der Anrechnung. Nach allem bedarf es keiner
Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufrechnung.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BRG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BRG zurückgewiesen werden.

Kai

Graf